



Softwarelizenz-Vertrag IT-Architekten, Albrecht Swoboda, ab 01.07.2015

Softwarelizenz-Vertrag IT-Architekten, Albrecht Swoboda, in Folge ITA genannt.

NUTZERHINWEIS: BITTE LESEN SIE DIESEN VERTRAG BEVOR SIE DIE SOFTWARE INSTALLIEREN SORGFÄLTIG DURCH.

Alle Rechte am geistigen Eigentum sowie sämtliche urheberrechtlichen Verwertungsrechte (Vervielfältigung, Verbreitung etc..) an der Software stehen **ausschließlich** der ITA und ihren Partnern und Lieferanten zu.

Die Software wird lizenziert, das heißt zur Nutzung überlassen, nicht verkauft. Eine Weitergabe der Software an Dritte (Verkauf) ist daher unzulässig.

Die ITA erlaubt Ihnen nur im Rahmen dieser Vertragsbestimmungen, die Software herunterzuladen, zu installieren, zu verwenden oder auf sonstige Weise von der Funktionalität der Software zu profitieren.

Produkte von Dritten, die in der Software enthalten sind, können anderen Geschäftsbedingungen unterliegen. Informationen hierzu finden Sie typischerweise in Form eines separaten Lizenzvertrags oder in der solchen Produkten beigelegten "Read-Me"-Datei.

DIE SOFTWARE ENTHÄLT MÖGLICHERWEISE EINE PRODUKTAKTIVIERUNG UND ANDERE TECHNOLOGIEN, DIE UNERLAUBTES KOPIEREN VERHINDERN. DIE AKTIVIERUNGSTECHNOLOGIE KANN IHRE VERWENDUNG DER SOFTWARE BEHINDERN, SOFERN SIE NICHT DEN IN DER SOFTWARE UND DER DOKUMENTATION BESCHRIEBENEN AKTIVIERUNGSPROZESS BEFOLGEN.

1. Definitionen

Rot = Platzhalter, bis wir die richtigen Daten bekommen!!!!!!

"ITA" steht für IT-Architekten, Albrecht Sowobda, mit der Geschäftsanschrift **2333 Leopoldsdorf, Lehmgasse 2/3/3 Austria**

"**Internes Netzwerk**" steht für eine private, geschützte Netzwerkquelle, die nur berechtigten Nutzern des Vertragspartners zugänglich ist. Internes Netzwerk umfasst nicht das Internet oder etwaige andere gemeinschaftliche Netzwerke, die öffentlich zugänglich sind, insbesondere Mitgliedschaften oder auf Abonnement beruhende Gruppen, Vereinigungen oder ähnliche Organisationen.

"**Software**" umfasst

(a) die gesamte Information, mit der dieser Vertrag geliefert wird. Dazu gehören insbesondere

(i) Softwaredateien und andere Computerinformation von ITA oder Dritten;

(ii) Muster und Bestandsfotos, Bilder, Audio-, Clipart und andere künstlerische Werke (die "Bestandsdateien");

(iii) dazugehöriges schriftliches Erläuterungsmaterial und -dateien (die "Dokumentation"); und

(b) alle modifizierten Versionen und Kopien von sowie alle Updates, Upgrades und Ergänzungen zu solcher Information, die Ihnen von der ITA gleich zu welchem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden, soweit dies nicht unter einem separaten Vertrag geschieht (im weiteren zusammenfassend "Updates").

2. Softwarelizenz

Solange Sie die Software von ITA oder einem seiner berechtigten Vertriebspartner bezogen haben und solange Sie die Bedingungen dieses Vertrages einhalten, gewährt Ihnen die ITA eine **nicht-exklusive einfache Lizenz** zur Verwendung der Software auf die in der Dokumentation beschriebene Weise und für die dort beschriebenen Zwecke gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

2.1 Allgemeine Verwendung

Sie dürfen eine Kopie der Software auf PCs installieren und verwenden; oder eine Kopie der Software auf mehreren kompatiblen PCs installieren und verwenden.

2.2 Sicherungskopien

Sie sind zur Erstellung einer Sicherungskopie der Software unter der Voraussetzung berechtigt, dass diese



Sicherungskopie auf keinem Computer installiert und verwendet wird. Eine Übertragung der Rechte zur Erstellung einer Sicherungskopie auf Dritte ist nicht zulässig.

2.3 Bestandsdateien

Soweit in den "Read-Me"-Dateien der Bestandsdateien, die ggf. besonderen Rechten und Einschränkungen unterliegen, nicht anders erläutert, dürfen Sie die Bestandsdateien darstellen, modifizieren oder vervielfältigen. Sie dürfen die Bestandsdateien allerdings nicht vertreiben oder verbreiten oder veröffentlichen. Bestandsdateien dürfen nicht für die Herstellung von beleidigendem, verleumderischem, betrügerischem, obszönem oder pornographischem Material verwendet werden. Sie dürfen auch nicht für Material verwendet werden, welches etwaige Immaterialgüterrechte von Dritten verletzen oder für Material, das auf andere Weise illegal ist. Sie haben keinen Anspruch auf Marken- und Kennzeichenrechte hinsichtlich Bestandsdateien oder Ableitungen davon.

3. Rechte an geistigem Eigentum

Die Software und sämtliche autorisierte Kopien dieser Software, die Sie anfertigen, sind geistiges Eigentum von der ITA und ihrer Partner und Lieferanten zur ausschließlichen Verwertung berechtigt. Struktur, Organisation und Code der Software stellen wertvolle Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Informationen von der ITA und ihren Partnern und Lieferanten dar. Die Software ist rechtlich geschützt, insbesondere durch das Urheberrecht der Republik Österreich und anderer Staaten sowie durch internationale Verträge. Ausgenommen der vorliegenden Ausführungen, gewährt Ihnen dieser Vertrag keinerlei geistige Eigentumsrechte an der Software, sondern ausschließlich ein Nutzungsrecht. Alle nicht ausdrücklich gewährten Rechte sind der ITA und ihren Partnern und Lieferanten vorbehalten.

4. Einschränkungen

4.1 Schutzvermerke

Das Kopieren der Software, außer in den in Ziffer 2.4 (Sicherungskopie) aufgeführten Fällen, ist nicht gestattet. Jede zulässige von Ihnen erstellte Kopie der Software muss die gleichen urheber- und anderen schutzrechtlichen Vermerke aufweisen, die in oder auf der Software erscheinen.

4.2 Keine Änderungen

Das Ändern, Anpassen, Übersetzen oder reverse-engineeren oder jede sonstige Handlung am Code der Software ist nicht gestattet. Sie dürfen die Software nicht dekompileieren, disassemblieren, Reverse Engineering vornehmen oder auf andere Weise versuchen, den Quellcode der Software zu ermitteln, ausgenommen in dem Maße, in dem Sie gemäß geltendem Recht (§ 40e UrhG) eine Dekompilierung vornehmen dürfen, um z.B. die Interoperabilität mit der Software herzustellen.

4.3 Keine Entbündelung

Die Software kann verschiedene Anwendungen, Programme und Komponenten enthalten, verschiedene Plattformen und Sprachen unterstützen und Ihnen auf verschiedenen Trägern und in mehreren Kopien zur Verfügung gestellt werden. Nichtsdestoweniger wurde die Software als einzelnes Produkt entwickelt und Ihnen so zur Verfügung gestellt. Sie darf nur als einzelnes Produkt gemäß Ziffer 2 auf einem PC verwendet werden. Es ist nicht erforderlich, dass Sie alle Komponenten der Software verwenden, jedoch dürfen die Softwarekomponenten nicht zur Verwendung auf verschiedenen PCs entbündelt werden. Das Entbündeln oder Repackaging der Software zum Vertrieb, zur Übertragung oder zum Weiterverkauf ist nicht gestattet.

4.4 Keine Übertragung

Sie dürfen die Rechte an der Software nicht vermieten, verleihen, verkaufen, unterlizenzieren, abtreten oder übertragen, oder das Kopieren der Software weder in Teilen noch als Ganzes auf den Computer eines anderen Nutzers oder einer anderen juristischen Person genehmigen, ausgenommen in den hier ausdrücklich erlaubten Fällen. Sie dürfen die Software auch nicht verkaufen, da Sie diese Software selbst nicht gekauft haben.



5. Upgrades / Updates

Wenn die Software ein Upgrade oder Update einer früheren Version der Software darstellt, müssen Sie über eine gültige Lizenz für die vorherige Version verfügen, um das Upgrade oder Update verwenden zu dürfen. Alle Upgrades und Updates werden Ihnen auf der Basis eines Lizenzaustauschs zur Verfügung gestellt. Sie stimmen durch den Softwarelizenz-Vertrag der ITA zu, die Verwendung des Upgrades oder Updates freiwillig auf das Recht zur Verwendung der vorherigen Version der Software verzichten, sobald sie die Software installieren.

In Ausnahmefällen dürfen Sie eine vorherige Version der Software nach Erhalt des Upgrades oder Updates auf Ihrem PC weiterverwenden, jedoch nur um Ihnen die Umstellung auf das Upgrade oder Update zu erleichtern. Sobald die Umstellung erfolgt, verlieren Sie das Recht, die frühere Software weiterzuverwenden. Dieses Recht wird Ihnen nur unter der Bedingung gewährt, dass das Upgrade oder Update und die vorherige Version auf demselben PC installiert sind. Upgrades und Updates müssen Ihnen durch die ITA zu zusätzlichen oder abweichenden Lizenzbedingungen und/oder Kosten lizenziert werden.

6. EINSCHRÄNKUNG DER GESETZLICHEN GEWÄHRLEISTUNG

Es werden die folgenden Bedingungen vereinbart.

An Gewährleistungsbehelfen stehen Ihnen zur Verfügung:

Verbesserung und Nachtrag des Fehlenden

Preisminderung

Rücktritt vom Vertrag

Sie gewähren der ITA jedenfalls die zumindest zweimalige Möglichkeit zur Verbesserung eines Mangels. Sofern die ITA nicht in der Lage sein sollte, den Mangel durch dreimalige Verbesserung zu beheben oder einen Workaround zu finden, besteht die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten. Weiteres besteht die Möglichkeit, bei einem unwesentlichen Mangel den Preis zu mindern und bei einem wesentlichen Mangel, vom Vertrag zurückzutreten. Ein **behebbarer Mangel** liegt vor, wenn der Mangel mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln durch die ITA oder von der ITA beauftragte Dritte behoben werden kann, oder wenn ein Workaround erfolgt, der sie in die gleiche Lage (z.B. bezüglich Funktionalität) versetzt, wie die vertraglich geschuldete Leistung.

Ein **unbehebbarer Mangel** liegt vor, wenn eine vertraglich zugesicherte Leistung nicht gegeben ist, und mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln die Behebung des Mangels oder ein Workaround nicht möglich ist.

Ein **Mangel ist unbeachtlich**, wenn er lediglich die optische Darstellung oder die Benutzerfreundlichkeit betrifft, jedoch zu keiner inhaltlichen Abweichung der geschuldeten Leistung von der tatsächlich erbrachten Leistung gegeben ist.

Ein **Mangel ist wesentlich**, wenn er die Nutzbarkeit in einer Form einschränkt, die die Nutzung von zumindest 50% der Funktionen verhindert. Ansonsten ist der Mangel unwesentlich.

Ein **unbeachtlicher Mangel** berechtigt Sie zu keinen Ansprüchen.

Ein **unwesentlicher, unbehebbarer Mangel** berechtigt Sie ausschließlich zur Preisminderung.

Ein **wesentlicher, unbehebbarer Mangel** berechtigt Sie ausschließlich zum Rücktritt.

Ein **unwesentlicher, behebbarer Mangel** sowie ein **wesentlicher, behebbarer Mangel** berechtigen Sie ausschließlich zur Verbesserung, und nur im Falle der nicht erfolgreichen Verbesserung nach zumindest zwei Verbesserungsversuchen, zur Preisminderung.

FRIST zur MÄNGELRÜGE: Sie müssen die Software auf alle Funktionalitäten nach Übergabe durch Installation und ordnungsgemäße Testung in vollem Umfang testen. Etwaige vorkommende Mängel sind binnen 10 (zehn) Tagen nach Ablieferung der Software schriftlich unter Angabe des Mangels zur melden. Mängel, die trotz ordnungsgemäßen Tests nicht hervorkommen, müssen binnen 5 (fünf) Tagen nach Entdeckung schriftlich unter



gültig ab: 01.07.2015

Angabe des Mangels gemeldet werden. Erfolgt keine Mängelrüge, dann verlieren Sie den Anspruch auf Gewährleistung, Mangelschaden, Mangelfolgeschaden und Irrtum.

FRIST zur GELTENDMACHUNG: Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit Gewährleistung sind binnen 6 (sechs) Monaten ab Ablieferung der Software beim zuständigen Gericht gerichtlich geltend zu machen; ansonsten sind Sie präkludiert.

7. ANERKENNTNIS VON BUGS UND MÄNGELN / BEHEBUNG VON MÄNGELN

SIE HABEN DIE MÖGLICHKEIT DIE SOFTWARE NACH VERTRAGSABSCHLUSS EINGEHEND ZU TESTEN UND AUF IHRE FUNKTIONALITÄT ZU PRÜFEN.

SIE ANERKENNEN, DASS DURCH INSTALLATIONSFEHLER, MANGELNDE INTEROPERABILITÄT MIT SYSTEMEN ODER PROGRAMMEN, BIBLIOTHEKEN ODER TREIBERN, DIE FUNKTIONALITÄT EINGESCHRÄNKT SEIN KANN.

SIE ANERKENNEN DAHER AUCH, DASS SOFTWARE NIE GANZ FREI VON MÄNGELN SEIN KANN, UND EIN MANGEL NUR DANN VORLIEGT, WENN DIE FUNKTIONEN DER SOFTWARE DAUERHAFT GESTÖRT SIND, UND DIES NICHT AUF ANDERE IN IHRER SPHÄRE LIEGENDE EINFLUSSFAKTOREN (SYSTEME, PROGRAMME ETC.) ZURÜCKZUFÜHREN IST. IM FALLE EINER BERECHTIGTEN MELDUNG EINES MANGELS WIRD DIE ITA INNERHALB DER IM ACCESS-PROVIDER-VERTRAG GENANNTEN RESPONSE- UND REPAIRZEITEN TÄTIG WERDEN. SOFERN DIE ITA INNERHALB DIESER GENANNTEN ZEITEN TÄTIG WIRD, VERZICHTEN SIE AUF ETWAIGE ANSPRÜCHE.

8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

DIE ITA UND IHRE PARTNER UND LIEFERANTEN ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG FÜR VERLUST, SCHÄDEN, ANSPRÜCHE ODER KOSTEN JEDLICHER ART EINSCHLIESSLICH FOLGESCHÄDEN, INDIREKTE ODER ZUFÄLLIGE SCHÄDEN, ENTGANGENEN GEWINN ODER ENTGANGENE ERSPARNISSE, SCHÄDEN, DIE AUS BETRIEBSSTILLSTAND HERRÜHREN, PERSONENSCHÄDEN ODER MANGELNDE SORGFALT ODER ANSPRÜCHE DRITTER, AUCH WENN EIN VERTRETER VON DER ITA ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER VERLUSTE, SCHÄDEN, ANSPRÜCHE ODER KOSTEN UNTERRICHTET WAR.

DIE VORGENANNTEN BESCHRÄNKUNGEN UND AUSSCHLÜSSE GELTEN NUR SOWEIT NACH ANWENDBAREN ZWINGENDEN VORSCHRIFTEN DES NATIONALEN RECHTS ZULÄSSIG.

DIE GESAMTE HAFTUNG VON DER ITA UND IHREN KONZERNGESELLSCHAFTEN UND LIEFERANTEN IM RAHMEN DIESES VERTRAGES IST AUF DEN BETRAG BEGRENZT, DER GEGEBENENFALLS FÜR DIE NUTZUNG SOFTWARE ENTRICHTET WURDE.

DIESE BESCHRÄNKUNG FINDET AUCH IM FALLE EINER GRUNDLEGENDEN UND WESENTLICHEN VERLETZUNG ODER IM FALL EINES GRUNDLEGENDEN ODER WESENTLICHEN VERTRAGSVERSTOSSES ANWENDUNG.

Nicht beschränkt wird im Rahmen dieses Vertrags die Haftung im Falle von Tod oder Verletzung von Personen, wenn dies auf zumindest grobe Fahrlässigkeit oder arglistige Täuschung seitens der ITA zurückzuführen ist. Die ITA handelt im Namen ihrer Konzerngesellschaften und Partner und Lieferanten nur zum Zweck der Ablehnung, des Ausschlusses und der Einschränkung von Verpflichtungen, Gewährleistungen oder Haftung, ansonsten aber handelt die ITA nicht im Auftrag ihrer Konzerngesellschaften oder Partner oder Lieferanten.

9. Ausführbestimmungen

Sie verpflichten sich, die Software nicht auf eine Weise zu verwenden bzw. nicht in ein Land zu verbringen, zu übertragen oder auszuführen, in das gemäß etwaiger derzeitiger oder zukünftiger Ausführbestimmungen der Republik Österreich bzw. anderer Ausfuhrgesetze, -beschränkungen oder -regelungen eine Ausfuhr untersagt ist. Alle Rechte zur Verwendung der Software werden unter der Bedingung gewährt, dass dieses Rechte verwirkt wird, wenn Sie sich nicht an die Bedingungen dieses Vertrags halten.



10. Geltendes Recht

Dieser Vertrag unterliegt dem geltenden materiellen und formellen Recht der Republik Österreich (ausgeschlossen ist die Anwendbarkeit der Kollisionsnormen (internationales Privatrecht) und etwaiger internationaler Vereinbarungen sowie deren Durchführungsgesetze, z.B. CISG).

11. Allgemeine Bestimmungen

Dieser Vertrag darf die gesetzlichen Rechte keiner Partei beeinträchtigen, die als Verbraucher handelt.

Eine Änderung des vorliegenden Vertrags ist nur in schriftlicher Form zulässig, die von einem bevollmächtigten Vertreter der ITA unterzeichnet werden muss.

In Bezug auf die Interpretation und Auslegung dieses Vertrages ist nur die deutsche Version dieses Vertrages gültig. Dies ist der vollständige Vertrag zwischen Ihnen und der ITA bezüglich der Software. Er ersetzt alle bisherigen Erklärungen, Besprechungen, Zusicherungen, Mitteilungen oder Werbungen mit Bezug zur Software.

12. Erfüllung des Lizenzvertrags

Unternehmen, Gesellschaften und Organisationen sind hiermit verpflichtet, nach Aufforderung der ITA oder ihrem bevollmächtigten Vertreter innerhalb von 30 (dreißig) Tagen vollständig zu belegen und zu bestätigen, dass die Verwendung jedweder Software der ITA zum Zeitpunkt der Anfrage gemäß den Bestimmungen gültiger ITA-Lizenzen erfolgt.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Firmensitz der ITA. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der ITA und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der ITA sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die ITA berechtigt, dem Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

14. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt der Restvertrag unberührt. Diese Bestimmungen werden automatisch durch gültige und durchsetzbare ersetzt, die den beabsichtigten Zweck so gut wie möglich erreichen.